

Geschäftsnummer:

50 Cs 49 Js 17946/09



## Amtsgericht Singen

Im Namen des Volkes

# Urteil

in der Strafsache

**Harald B r e m s**

geboren am 18.06.1972 in Lippa/Rumänien,  
wohnhafte Im Rohmen 46, 78259 Mühlhausen-Ehingen,  
ledig, Lagerarbeiter, Staatsangehörigkeit: deutsch

wegen Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz u. a.

Das Amtsgericht Singen - Strafrichter - hat in der Sitzung vom 14.04.2010, 05.05.2010 und 19.05.2010, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Bonath

als Vorsitzender

Rechtsreferendarin Feiri

als Vertreter der Staatsanwaltschaft

. / .

als Verteidiger

Amtsinspektor Ganßer

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Rechtsreferendar Püschel

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Justizangestellte Pallmer

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für **Recht** erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Beleidigung in Tateinheit mit einem Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz in Tateinheit mit übler Nachrede zu einer

**Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen zu je 20 Euro**

verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewandte Vorschriften: §§ 22, 33 Kunsturhebergesetz, 185, 186, 52, 53 StGB.

## Gründe:

### I.

Der Angeklagte wurde am 18.06.1972 in Lippa, Rumänien geboren. Der Angeklagte ist wohnhaft in Mühlhausen-Ehingen und ledig. Der deutsche Staatsangehörige hat als Beruf Koch gelernt. Derzeit ist er als Lagerarbeiter tätig.

Strafrechtlich ist der Angeklagte bislang nicht in Erscheinung getreten.

### II.

1. An einem nicht näher feststellbaren Tag im April oder Mai 2009 beleidigte der Angeklagte in Singen, August-Ruf-Straße vor der Commerzbank, im Beisein von mehreren anwesenden Personen den Geschädigten Walter Schwengler mit den Worten: „Das ist der Stasi“, um seine Missachtung auszudrücken.
2. An einem nicht genau feststellbaren Tag im August 2009 jedenfalls vor dem 19.08.2009 plakatierte der Angeklagte im Innenstadtbereich von Singen, unter anderem in der Bahnofsunterführung, mindestens zwei DIN-A-4 Farbausdrucke, auf denen die Konterfeis von mehreren Personen, darunter auch zwei Aufnahmen des Geschädigten Walter Schwengler abgebildet waren. Hierzu behauptete der Angeklagte durch schriftlichen Vermerk auf den Plakaten unter anderem öffentlich, dass die dort Abgebildeten zu einem Netzwerk von Geheimdiensten gehören würden, das mit höchst illegalen Mitteln Druck auf Aktivisten ausüben würde. Eine Einwilligung des Geschädigten Schwengler zur Veröffentlichung von seinen Abbildungen hatte der Angeklagte nicht.

### III.

Die Feststellungen beruhen in erster Linie auf den Angaben der Zeugen Seliger und Schwengler, sowie den verlesenen Urkunden und in Augenschein genommenen Abbildungen.

Der Angeklagte selbst hat sich durch Verlesungen von Erklärungen zur Person und Sache geäußert. Er bestreitet insoweit nicht mit dem Geschädigten Schwengler zusammen getroffen zu sein. Die dem Angeklagten konkret vorgeworfenen Taten hat der Angeklagte in seinen Erklärungen jedoch weder ausdrücklich abgestritten noch eingeräumt. Er hat lediglich ausgeführt, dass seiner Meinung nach Walter Schwengler zu einer Art von Geheimdienstnetzwerk gehört,

welches den Angeklagten „stalken“ würde.

Der Geschädigte Walter Schwengler hat in seiner Vernehmung zur Überzeugung des Gerichts ausgeführt, dass er im April oder Mai 2009 vor vielen Leuten, welche sich im Bereich der Commerzbank in Singen aufhielten, als „Das ist der Stasi“ bezeichnet wurde. Auch hätte der Angeklagte ihn später angespuckt. Da der Angeklagte ihn schon mehrfach „belästigt“ hatte, ging der Geschädigte Schwengler hierauf nicht ein. Im August habe der Geschädigte Schwengler dann die Bilder von ihm in Plakatform am Bahnhof gefunden. Daraufhin hätte er dem Angeklagten beim Zusammentreffen gesagt, dass er ihn anzeigen würde. Selbstverständlich sei er weder Mitglied irgendeiner Geheimdienstorganisation noch hätte der Zeuge Schwengler den Angeklagten in irgendeiner Weise verfolgt.

Die Angaben des Geschädigten Schwengler waren logisch nachvollziehbar und deutlich impulsiv und spontan. Es handelte sich nicht um eine chronologisch geordnete Wiedergabe. Es handelte sich nach Überzeugung des Gerichts nicht um eine dargebotene Geschichte, sondern um vom Zeugen Erlebtes, welche er individuell aus der Erinnerung schilderte. Die Angaben waren offensichtlich subjektiv wahr. Das Gericht hat auch keine Zweifel daran, dass die Angaben objektiv der Wahrheit entsprechen. Insoweit wurden die Angaben des Zeugen Schwengler auch vom Zeugen Seliger bestätigt. Dieser gab insoweit an, nach Anzeige durch die Bahnpolizei ermittelt zu haben, dass Bilder vom Geschädigten im Stadtbereich plakatiert waren. Der Angeklagte selbst hätte keine Angaben gegenüber der Polizei gemacht, jedoch dem Zeugen Seliger Ausdrücke gezeigt, welche auch plakatiert gewesen seien. Insoweit sei der Angeklagte selbst im Besitz solcher Plakate gewesen. Der Angeklagte hätte dann diesen Ausdruck auch dem Zeugen zur Verfügung gestellt.

Eben solche Ausdrücke seien im Bahnhofsbereich und an einem Imbiss plakatiert vorgefunden worden. Der Angeklagte hätte insoweit auch angegeben, er hätte diese Plakate gemacht.

An der Richtigkeit der ruhigen und sachlichen Angaben des Zeugen Seliger bestehen keinerlei Zweifel.

Die übrigen Feststellungen insbesondere zur Person beruhen auf den eigenen Angaben des Angeklagten, zu den nicht vorhandenen Vorstrafen auf dem verlesenen Bundeszentralregisterauszug. Darüber hinaus ergeben sich die Feststellungen zu dem Äußeren der aufgehängten Plakate aus den Lichtbildern Aktenseiten 39 und 41 sowie der in Augenschein genommenen Abbildung Aktenseite 27, wegen der Einzelheiten wird auf die Abbildungen verwiesen, § 267 Absatz 1 Satz 3 StPO.

#### IV.

Der Angeklagte hat sich durch die Taten wegen Beleidigung in Tateinheit mit einem Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz in Tateinheit mit übler Nachrede gemäß §§ 22, 33 Kunsturhebergesetz, 185, 186, 52, 53 StGB strafbar gemacht.

Strafantrag gemäß § 194 StGB wurde form- und fristgerecht gestellt. Der Geschädigte Schwengler hatte bis zur Stellung des Strafantrages am 15.09.2009 keine genaue Kenntnis von der Person des Täters, so dass die Antragsfrist gemäß § 77 b Absatz 1 StGB bei Antragstellung noch nicht abgelaufen war. Der Geschädigte hat den Angeklagten zwar einige Male im Stadtgebiet von Singen gesehen, weitere individuelle Kriterien für die Bestimmung der Person des Angeklagten lagen dem Geschädigten jedoch nicht vor.

#### V.

Der Strafrahmen des § 185 erster Halbsatz StGB beträgt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Der Strafrahmen des § 186 StGB für die üble Nachrede beträgt Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Zu Gunsten des Angeklagten wurde berücksichtigt, dass dieser bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist.

Unter Berücksichtigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hielt das Gericht die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen für die Tat Ziffer 1 und einer solchen in Höhe von 50 Tagessätzen für die Tat Ziffer 2 für tat- und schuldangemessen.

Unter nochmaliger Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit und der Tatzusammenhänge war eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen zu bilden.

Aufgrund der Angaben des Angeklagten zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen, er arbeitet als Leiharbeiter im Lager, war die Höhe eines Tagessatzes auf 20 Euro festzusetzen. Dabei wurde zu Gunsten des Angeklagten von einer sehr niedrigen Entlohnung ausgegangen.

#### VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Absatz 1 StPO.

Bonath  
Richter am Amtsgericht

Singen, den 22.06.10  
Ausgefertigt:  
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle  
(Ganßer) Amtsinspektor



**D. Ang. hat gegen das Urteil Berufung eingelegt.**